

Satzung

des Vereins

Pure Water for Generations e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Pure Water for Generations“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Pure Water for Generations e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Vermögensanfall

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Wasser- und Naturschutzes, insbesondere die Qualität und Quantität des Wassers in Bächen und Flüssen, in Seen und Meeren sowie im Boden (Grundwasser) zu erhalten und zu verbessern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen des tierischen und pflanzlichen Lebens zu bewahren – für Generationen.
- 2.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

3. Verwirklichung des Zwecks

- 3.1 Zur Förderung des Satzungszweckes ist der Verein berechtigt, alle gesetzlichen Mittel zu nutzen, insbesondere
 - 3.1.1 in Bach-, Fluss-, See- und Meergebieten Land zu erwerben um nach Maßgaben der bestehenden Gesetze die geeigneten Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen, so dass die Wasserqualität und -quantität sich nachhaltig verbessert;
 - 3.1.2 Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in Bach-, Fluss-, See- und Meergebieten;
 - 3.1.3 Maßnahmen zu Erziehung und Bildung zu den Satzungsthemen für Kinder und Jugendliche in Kindergärten und Schulen selbst durchzuführen;

- 3.1.4 Sensibilisierungsveranstaltungen zu den Satzungsthemen selbst durchzuführen (z.B. Wasserwandertage, Wassertouren);
- 3.1.5 Bildungs- und Unterrichtsmaterial zu allen Bereichen des Wasser- und Naturschutzes zu erstellen und zu veröffentlichen;
- 3.1.6 Sportwasserprojekte zu organisieren, durchzuführen oder zu unterstützen, um die Bekanntheit des Vereins zu fördern, Spenden einzusammeln und möglichst vielen Menschen das aktive Erleben des Elements Wassers zu ermöglichen;
- 3.1.7 nationale und internationale Wasserprojekte, welche dem satzungsmäßigen Zweck entsprechen, finanziell zu unterstützen; und
- 3.1.8 Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche dem Vereinszweck entsprechen, zu beschaffen, sowie diese durch finanzielle Zuwendungen zu fördern.

4. **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch Spendenaufrufe, Entgegennahmen von zweckgerichteten Zuwendungen sowie durch Mitgliedsbeiträge.

6. **Verwendung der Mittel**

- 6.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden (Zif.16.4).
- 6.3 Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgaben ist zulässig.
- 6.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. **Mitglieder**

- 7.1 Der Verein hat
 - 7.1.1 Fördermitglieder (Zif. 8);
 - 7.1.2 Ehrenmitglieder (Zif. 9); und
 - 7.1.3 Stimmberechtigte Mitglieder (Zif. 10).

8. Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

9. Ehrenmitglieder

9.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein und/ oder seine Zweckverwirklichung besonders verdient gemacht haben.

9.2 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

9.3 Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

10. Stimmberechtigte Mitglieder

10.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder (Zif. 11).

10.2 Stimmberechtigtes Mitglied kann darüber hinaus jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzt.

11. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind die Unterzeichner dieser Satzung.

12. Aufnahme

12.1 Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

12.2 Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

13. Beendigung der Mitgliedschaft

13.1 Die Mitgliedschaft endet durch

13.1.1 den Tod bei natürlichen Personen;

13.1.2 durch Liquidation bei juristischen Personen;

13.1.3 durch Austritt;

13.1.4 durch Ausschluss; oder

- 13.1.5 durch die Streichung von der Mitgliederliste.
- 13.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 13.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 13.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

14. Mitgliedsbeiträge

- 14.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- 14.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).
- 14.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

15. Organe des Vereins

- 15.1 Organe des Vereins sind
- 15.1.1 der Vorstand (Zif. 16) und
- 15.1.2 die Mitgliederversammlung (Zif. 20).

16. Vorstand

- 16.1 Der Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

- 16.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so heißen sie
- 16.2.1 1. Vorsitzender;
 - 16.2.2 2. Vorsitzender; und
 - 16.2.3 Beisitzer.
- 16.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. II BGB durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitglieder vertreten sie jeweils alleine den Verein.
- 16.4 Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

17. Beschlussfassung des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf fernschriftlichem (Telefax oder E-Mail) Weg einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 17.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 17.3 Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung.
- 17.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 17.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
- 17.6 Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem, oder fernschriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem gewählten Verfahren erteilen.
- 17.7 Zif. 17 findet keine Anwendung, wenn der Vorstand nur aus seiner Person besteht.

18. Zuständigkeit des Vorstands

- 18.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- 18.1.1 Führung der Geschäfte des Vereins;
 - 18.1.2 Entscheidung über die Verwendung der Gelder;
 - 18.1.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- 18.1.4 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- 18.1.5 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- 18.1.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; und
- 18.1.7 Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

19. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 19.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 19.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 19.3 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 19.4 Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 27 Abs.2 S. 2 BGB widerrufen werden.

20. Mitgliederversammlung

- 20.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Mehrfachvertretungen sind zulässig.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich Zif. 18.1 zuständig für:
 - 20.2.1 die Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - 20.2.2 den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Vorstand;
 - 20.2.3 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - 20.2.4 die Entlastung des Vorstands;
 - 20.2.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - 20.2.6 die Änderung der Satzung;
 - 20.2.7 die Auflösung des Vereins; und
 - 20.2.8 die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

21. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 21.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-

Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 21.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 21.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

22. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

23. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 23.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
- 23.2 Der Versammlungsleiter ist der Vorstand.
- 23.3 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Versammlungsleiter.
- 23.4 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 23.5 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 23.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 23.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 23.8 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

- 23.9 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 23.10 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

24. Auflösung des Vereins

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (Zif. 23.8).
- 24.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 24.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

25. Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen vornehmen, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt oder für die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden.

München, den 11.05.2017



Pascal Rösler



Christof Czech



Janine Rösler



Dr. Alexander Buchberger



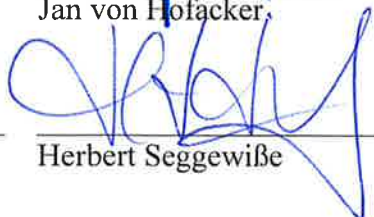
Jan von Hofacker



Dr. Dirk von dem Knesebeck



Dr. Jarg Temme



Herbert Seggewiß



Thomas Fiebiger